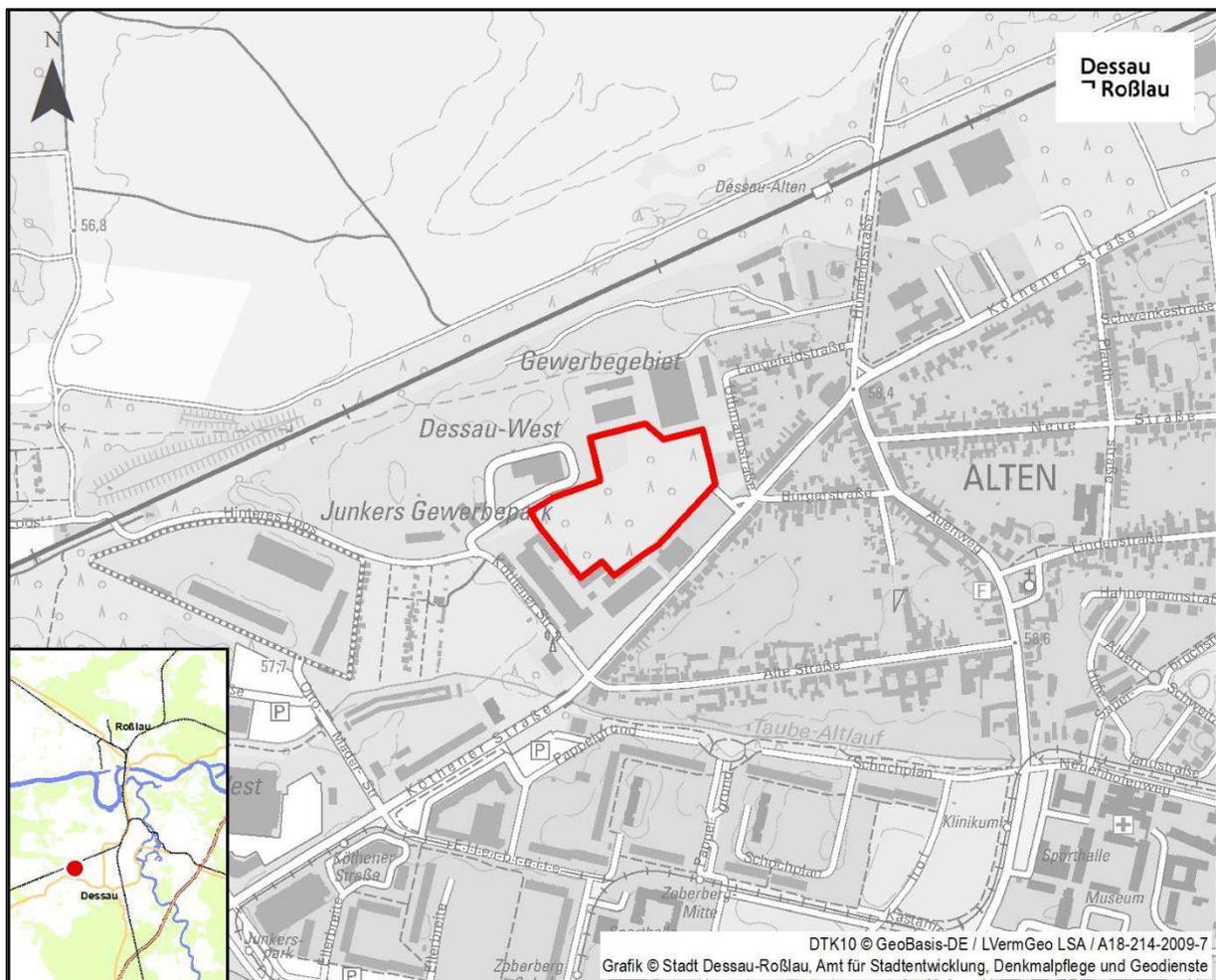


14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau

Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf



Dessau-Roßlau, 31. März 2021

Impressum

Dessau
Roßlau

Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat III Stadtentwicklung Umwelt
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege
und Geodienste
Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 03 40 / 2 04 - 20 61
Telefax: 03 40 / 2 04 - 29 61
E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Ansprechpartner/in: Herr Schmidt / Herr Tennert
Telefon: 03 40/ 2 04 – 1161 / 2461

Vorhabenträger



Dessauer Stromversorgung GmbH
Albrechtstraße 48
06844 Dessau-Roßlau

Frau Daniel

Telefon: (0340) 899 1125
E-Mail: UDaniel@dvv-dessau.de

Herr Starke

Telefon: (0340) 899 1181
Telefax: (0340) 899 1090
E-Mail: AStarke@dvv-dessau.de

Internet: www.dvv-dessau.de

in Zusammenarbeit mit



EYEDEXE GmbH
Raabestraße 14 B
34119 Kassel

Telefon: +49 561 20 75 69 -0
Fax: +49 561 20 75 69 -20
E-Mail: info@eyedexe-projekt.de
Internet: www.eyedexe-projekt.de



BÖF – Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung –
Anke Seibert-Schmidt –
Hafenstraße 28
34125 Kassel

Telefon: 0561 5798930
Fax: 0561 5798939
E-Mail: info@boef-kassel.de
Internet: www.boef-kassel.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Kurzübersicht zur Beteiligung.....	4
1.1 Öffentlichkeit.....	4
1.2 Nachbargemeinden.....	5
1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange.....	6
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit.....	11
2.1 Ö 1 – [REDACTED] vom 11.12.2020.....	11
3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden.....	13
3.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen.....	13
3.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen und Hinweise.....	14
4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	15
4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen.....	15
4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen und Hinweise.....	16
4.3 TÖB 3 – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr.....	17
4.4 TÖB 4 – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.....	21
4.5 TÖB 5 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.....	23
4.6 TÖB 10 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt).....	24
4.7 TÖB 14 – Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB).....	25
4.8 TÖB 15 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation.....	27
4.9 TÖB 16 – Landesamt für Verbraucherschutz.....	28
4.10 TÖB 21 – Biosphärenreservat Mittelbe.....	29
4.11 TÖB 26 – Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.....	30
4.12 TÖB 45 – DVV – Stadtwerke Dessau.....	32
4.13 TÖB 49 – GASCADE GmbH & Co.KG.....	33
4.14 TÖB 50 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS).....	34
4.15 TÖB 51 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.....	35
4.16 TÖB 54 – GDMcom mbH.....	37
5. Stellungnahmen der Stadtverwaltung.....	40
5.1 Ämter ohne Stellungnahmen.....	40
5.2 Ämter ohne Einwendungen und Hinweise.....	41
5.3 TÖB 71 – Amt III-61-0.1 Untere Denkmalschutzbehörde.....	42
5.4 TÖB 76 – Amt VI-66-Tiefbauamt.....	43
5.5 TÖB 78 – Amt VI-83-Amt für Umwelt- und Naturschutz.....	44

Anmerkung:

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben, sind in der Kurzübersicht grau abgebildet.

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB,

- die lediglich mitgeteilt haben, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt werden oder*
- die der Planung zustimmen (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme) oder*
- die keine Bedenken gegen die Planung haben (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme)*

sind in der Kurzübersicht kursiv abgebildet.

1. Kurzübersicht zur Beteiligung

1.1 Öffentlichkeit

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit*	Stellungnahme zum	
		Stellung- nahme Vorentwurf vom:	Stellung- nahme Entwurf vom:
Ö1		11.12.2020	-

*) aus Datenschutzgründen werden bestimmte personenbezogene Daten hier nicht öffentlich bekannt gegeben

1.2 Nachbargemeinden

(beteiligte Behörden und TÖB / Nachbargemeinden)

Ifd. Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahmen zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
N1	<i>Stadt Aken</i>	10.12.2020	
N2	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	-	
N3	<i>Stadt Gräfenhainichen</i>	09.11.2020	
N4	Stadt Raguhn-Jeßnitz	-	
N5	<i>Stadt Südliches Anhalt</i>	16.11.2020	
N6	Gemeinde Osternienburger Land	-	
N7	Stadt Zerbst	-	
N8	Stadt Coswig (Anhalt)	-	

1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange (beteiligte Behörden und TÖB)

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
TÖB 1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA	30.11..2020	
TÖB 2	<i>Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energien</i>	10.11.2020	
TÖB 4	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt		
	obere Landesplanungsbehörde	-	
	Denkmalschutz, UNESCO Welterbestätten	-	
	obere Luftfahrtbehörde	-	
	obere Abfall- und Bodenschutzbehörde	-	
	obere Immissionsschutzbehörde	02.12.2020	
	obere Behörde für Wasserwirtschaft	02.12.2020	
	<i>obere Behörde für Abwasser</i>	24.11.2020	
	obere Naturschutzbehörde	16.11.2020	
	Biosphärenreservat: Ref. Großschutzgebiete	-	
TÖB 5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	23.11.2020- 03.12.2020	
TÖB 6	Deutsche Bahn AG	-	
TÖB 7	<i>Eisenbahn-Bundesamt</i>	26.11.2020 27.11.2020	
TÖB 8	<i>Polizeidirektion Dessau</i>	26.11.2020	
TÖB 10	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt	09.12.2020	

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
TÖB 11	Bauernverband	-	
TÖB 13	<i>Betreuungsforstamt Dessau</i>	26.11.2020	
TÖB 14	Landesamt f. Geologie und Bergwesen (LAGB)	01.12.2020	
TÖB 15	Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation	11.12.2020	
TÖB 16	Landesamt f. Verbraucherschutz	06.11.2020	
TÖB 18	<i>Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft SA</i>	11.11.2020	
TÖB 19	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Sparte Facility Management	-	
TÖB 20	Bundesforstbetrieb Mittelelbe	-	
TÖB 21	Biosphärenreservat Mittelelbe	24.11.2020	
TÖB 22	<i>Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost</i>	27.11.2020	
TÖB 24	<i>Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost</i>	10.11.2020	
TÖB 25	<i>Bundeswehr</i>	09.11.2020	
TÖB 26	Regionale Planungsgemeinschaft	12.11.2020	
TÖB 27	<i>IHK</i>	11.12.2020	
TÖB 28	Handwerkskammer	-	
TÖB 29	Handelsverband Sachsen-Anhalt	-	
TÖB 31	Evangelische Landeskirche Dessau	-	

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
TÖB 32	Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau	-	
TÖB 33	Jüdische Gemeinde	-	
TÖB 34	Muslimische Gemeinde	-	
TÖB 35	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	-	
TÖB 36	Deutsche Post AG	-	
<i>TÖB 37</i>	<i>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</i>	<i>04.12.2020</i>	
TÖB 38	HL komm Telekommunikations GmbH	-	
TÖB 39	Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig	-	
TÖB 40	Agentur für Arbeit	-	
<i>TÖB 41</i>	<i>Landesanstalt für Altlastenfreistellung</i>	<i>11.12.2020</i>	
TÖB 43	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH)	-	
TÖB 45	Stadtwerke Dessau	11.11.2020	
	DVV DATEN- U. TELEKOMMUNIK.		
	DVV DESWA		
	DVV FERNWÄRME		
	DVV GAS		
	DVV KRAFTWERKS GmbH		
	DVV STROM		
	DVV VERKEHRSGESELLSCHAFT		

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
TÖB 46	<i>Städtisches Klinikum</i>	18.11.2020	
TÖB 47	Stadtmarketinggesellschaft	-	
TÖB 48	Primacom	-	
TÖB 49	GASCADE GmbH & Co.KG (ehem. WINGAS)	19.11.2020	
TÖB 50	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS)	03.12.2020	
TÖB 51	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ)	18.01.2020	
TÖB 52	Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz	-	
TÖB 53	<i>50Hertz Transmission GmbH</i>	09.11.2020	
TÖB 54	GDMcom (Verbundnetz Gas AG)	11.11.2020	
TÖB 55	<i>Heidewasser GmbH</i>	14.12.2020	
TÖB 56	Unterhaltungsverband Taube/Landgraben	-	
	Stadtverwaltung Dessau-Roßlau		
TÖB 59	I-07-2-Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten	-	
TÖB 61	II-32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung	09.11.2020	
TÖB 62	<i>II-37-Brand-,Katastrophenschutz u. Rettungsdienst</i>	19.11.2020	
TÖB 63	II-72-Stadtpflegebetrieb / Abfall /Friedhof	-	
TÖB 68	V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	-	
TÖB 71	III-61.0.1-Untere Denkmalschutzbehörde	02.12.2020	

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
TÖB 72	III-61-2 Stadtentwicklung und Förderung	-	-
TÖB 73	III-61-3 Geodienstleistungen	07.12.2020	
TÖB 74	VI-63-Bauordnungsamt	30.11.2020	
TÖB 75	VI-65-Zentr. Gebäudemanagement	07.12.2020	
TÖB 76	VI-66-Tiefbauamt	10.12.2020	
TÖB 77	VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Marketing	-	
TÖB 78	VI-83-Amt f. Umwelt- u. Naturschutz	10.12.2020	

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers/Dritten jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Bürgers/Dritten aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Begründung dieser Vorlage als Anhang – **aus Datenschutzgründen, soweit erforderlich, nicht zur Veröffentlichung freigegeben!** – beigefügt ist.

2.1 Ö 1 – [REDACTED] vom 11.12.2020

zur frühzeitigen Beteiligung (Infoblatt vom 30.06.2020 / Vorentwurf)	Vorschlag für die Abwägung
<p>...ich bin Eigentümer eines zur o. g. Vorlage angrenzenden Grundstückes und meine Tochter [REDACTED], der aktuelle Pächter der Fläche des ehemaligen Heizwerkes. Wir haben die öffentlich ausgelegten Unterlagen eingesehen und möchten dazu Stellung nehmen.</p> <p>Die Zielstellung der Stadtwerke, eine nachhaltige erneuerbaren Energieerzeugung zu gewährleisten ist nachvollziehbar, aber dafür dieses Grundstück einzuplanen erschließt sich uns nicht. Den ökologischen Wert dieser Fläche als gering einzuschätzen, ist gerade im aktuellen Zustand nicht nachvollziehbar. Die aktuelle Nutzung der vorbelasteten Flächen gibt vielen Vogelarten, Kleintieren und auch Fledermäusen einen Lebensraum. Es gibt viele Niststandorte in den Bäumen und Gehölzen. Diese vielen, auch größeren Gehölze, müssten bei einer solchen Nutzungsänderung entfernt werden.</p> <p>Der Untergrund besteht durch den Abriss des ehemaligen Kraftwerkes und der Eisenbahnzuleitung zum größten Teil aus massiven Bauschutt, welcher sich im Laufe der vielen Jahre verfestigt hat, jedoch durch die aktuelle Nutzung bereits wieder großflächig naturbewachsen ist. Es gibt viele Pflanzen, sogar Pilze in einem kleinen Birkenwäldchen.</p> <p>Die bei der Erstellung der PV ANLAGE für die Verlegung der Leitungen notwendigen Bodenarbeiten, werden sich aus eigener Erfahrung sehr aufwendig gestalten. Dazu gibt es noch alte Schächte, vermutlich ehemals zur Abwasserentsorgung genutzt. Eine Genehmigung der PV-Anlage würde die</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Nach Information durch den Vorhabenträger (Dessauer Stromversorgung GmbH) wurde das befristete Pachtverhältnis zwischenzeitlich beendet. Die Beräumung des Plangebietes ist auf Ende des 2. Quartals 2020 terminiert.</p> <p>Es handelt sich bei der vorliegenden Fläche (Plangebiet) um einen ehemaligen Kraftwerksstandort und insofern um eine industrielle Brachfläche. Gerade derartige Flächen sollen nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) für den Ausbau erneuerbarer Energien genutzt werden. Die Fördervoraussetzungen des § 48 (1) Nr. 3 c) cc) Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) liegen vor, es handelt sich um eine sogenannte wirtschaftliche Konversionsfläche. Neben der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien ist die Folgenutzung der Fläche des ehemaligen Heizwerkes ein Anliegen der Stadt Dessau-Roßlau.</p> <p>Wie im Artenschutzfachlichen Fachbeitrag (AFB) ausgeführt, wurden auf der Vorhabenfläche mit Ausnahme von Turmfalke, Mehl- und Rauchschnabe sowie Blauflügelige Ödlandschnabe keine weiteren vorkommenden Arten erfasst. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wurden im AFB erarbeitet und in die Bauleitplanung übernommen.</p> <p>Die auf der Vorhabenfläche vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen sind stark anthropogen überprägt. Die vorkommenden Biotoptypen sind weit verbreitet und werden von häufigen, oft konkurrenzstarken Arten besiedelt. Gesetzlich geschützte Biotope kommen nicht vor.</p>

Beendigung unseres Pachtvertrages bedeuten und aktuell erhebliche Probleme schaffen, welche Konsequenzen für unsere zukünftige Planung hat. Sie haben noch zwei weitere Grundstücke in Ihrer Planung für PV-Anlagen aufgeführt, deren Standorte für uns mehr für eine solche Nutzung sprechen. Wir würden uns eine direkte Einbeziehung in Ihr weiteres Vorgehen und Ihrer Entscheidungen wünschen und stehen Ihnen gern für einen persönlichen Kontakt zur Verfügung.

Die Flächen wurden nicht als grundsätzlich ökologisch geringwertig eingestuft. Die Planung berücksichtigt durchaus vorhandene hochwertige Strukturen. Gehölze werden, wo es möglich ist, in den Randbereichen und Ausgleichsflächen erhalten. Unter und zwischen den Modulen werden Ruderalfluren und extensive Wiesen erhalten und entwickelt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich. Bebauungspläne sind gemäß § 8 (2) Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplanung zu entwickeln und müssen dessen Darstellungen entsprechen. Dies ist aktuell nicht der Fall, woraus sich die Notwendigkeit einer parallelen Flächennutzungsplanänderung ergibt. Im rechtswirksamen FNP aus dem Jahr 2004 ist die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Geplant ist die künftige Darstellung als Sonderbaufläche "Photovoltaik". Die Änderung erfolgt in einem Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB.

3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden

3.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung (Infoblatt vom 30.06.2020 / Vorentwurf)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none">• Stadt Oranienbaum-Wörlitz• Stadt Raguhn-Jeßnitz• Gemeinde Osternienburger Land• Stadt Zerbst• Stadt Coswig	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

3.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen und Hinweise

zur frühzeitigen Beteiligung (Infoblatt vom 30.06.2020 / Vorentwurf)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none">• Stadt Aken• Stadt Gräfenhainichen• Stadt Südliches Anhalt	Die Nachbargemeinden wurden frühzeitig am Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. Belange dieser Gemeinden werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

zur frühzeitigen Beteiligung (Infoblatt vom 30.06.2020 / Vorentwurf)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Bahn AG • Technisches Polizeiamt • Bauernverband • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Magdeburg • Bundesforstbetrieb Mittelelebe • Handwerkskammer • Handelsverband Sachsen-Anhalt • Evangelische Landeskirche Anhalts • Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau • Jüdische Gemeinde • Muslimische Gemeinde • Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH • Deutsche Post AG • HL komm Telekommunikations GmbH • Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig • Agentur für Arbeit • Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) • Stadtmarketinggesellschaft • Primacom • Fernwasservers. Elbaue/Ostharz • Unterhaltungsverb. Taube/Landgraben 	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen und Hinweise

zur frühzeitigen Beteiligung (Infoblatt vom 30.06.2020 / Vorentwurf)	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energien • Eisenbahn-Bundesamt • Polizeidirektion Dessau • Betreuungsförstamt Dessau • Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft • Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement • Landesstraßenbaubehörde, RB Ost • Bundeswehr • IHK • Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH • Landesanstalt für Altlastenfreistellung • Städtisches Klinikum • 50Hertz Transmission • Heidewasser GmbH 	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig am Verfahren zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. Belange dieser Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p>

4.3 TÖB 3 – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Stellungnahme vom 30.11.2020 zum Infoblatt/Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>➤ Landesplanerische Feststellung</p> <p>Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, der Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dessau-Roßlau, ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit</p> <p>Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Die vorliegende 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dessau-Roßlau ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam einzustufen.</p> <p>➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2004 ist die Fläche als gewerbliche Fläche dargestellt. Geplant ist die künftige Darstellung als Sonderbaufläche „Photovoltaik“. Auf einer vorbelasteten, ehemals der Wärmeversorgung dienenden Kraftwerksfläche soll im Stadtteil Dessau und dort im Stadtbezirk Alten eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,3 ha. Die Stadtwerke Dessau beabsichtigen auf diesem Grundstück eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von 2.740 kWp zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich bei dem Vorhaben um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt, welches mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Raumbedeutsamkeit der Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Erfordernisse und Vorgaben der Raumordnung werden im Kapitel 4 der Begründung entsprechend ausgeführt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge — Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ sowie der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.</p> <p>In den vorliegenden Unterlagen wurde sich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gem. dem LEP-LSA 2010 und dem REP A-B-W 2018 teilweise auseinandergesetzt. Ergänzend dazu sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Gem. LEP-LSA 2010, Z 115, sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP-LSA 2010, G 84). Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).</p> <p>In der Begründung (LEP-LSA 2010, S. 107) steht, dass für Photovoltaikfreiflächenanlagen Raum in Anspruch genommen wird, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflexionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.</p> <p>Gem. REP A-B-W 2018, G 9 Nr. 1, befindet sich das geplante Vorhaben im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“. Innerhalb von</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erfordernisse und Vorgaben der Raumordnung werden im Kapitel 4 der Begründung entsprechend ausgeführt. Vorliegend handelt es sich um eine Konversionsfläche, auf der sich ehemals ein Kraftwerk befand. Bei der zwischenzeitlich ausgeübten Pferdehaltung (hierzu bestand ein befristeter Pachtvertrag) handelt es sich nicht um eine landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Hinblick auf das stark vorbelastete Umfeld und den derzeit ungeordneten Zustand der Fläche nicht negativ zu beurteilen. Zumal in den südlichen Randbereichen und im Westen und Osten großer Gehölzbestände erhalten bleiben, die das Gebiet abschirmen.</p> <p>Die Bodenversiegelung ist sehr gering und beschränkt sich auf die Anlage von Trafostationen. Die Module selbst werden auf Tischen installiert, deren Träger in den Boden gerammt werden. Die Abstände zwischen den Modulreihen sind ausreichend breit, so dass Licht und Wasser auch auf die Flächen unter den Modulen gelangen.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit der Thematik "Lage der Fläche im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz" erfolgt in der Begründung unter</p>
--	---

<p>Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen vor der Festlegung von erstmalig ausgewiesenen Flächen, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, anderweitige, möglichst außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz liegende Planungsmöglichkeiten geprüft werden. Des Weiteren soll eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden. Es soll die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden. Es sollen keine empfindlichen Infrastruktureinrichtungen wie regionale Energieerzeugungs- oder Verteilereinrichtungen errichtet werden (REP A-B-W 2018, G 10 — G 13).</p> <p>Bei der weiteren Planung sind die vorgenannten Punkte zu berücksichtigen.</p> <p>Parallel wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ aufgestellt, der mir ebenfalls zur Beurteilung vorliegt.</p> <p>Hiermit stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.</p> <p>Hinweis: Ich möchte darauf hinweisen, dass am 27.04.2019 der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ in Kraft getreten ist.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Rechtswirkung <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster	<p>Kapitel 4.2. Es wird unter Berücksichtigung der nebenstehend aufgeführten Punkte dargelegt, dass die geplante Maßnahme nicht im Widerspruch zu den im REP dargestellten Grundsätzen für die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz steht.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) werden durch die Planung beachtet.</p>
---	---

<p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912 801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).</p> <p>➤ Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesentwicklungsbehörde soll nach der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68 durch Übergabe je einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

4.4 TÖB 4 – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Stellungnahme vom siehe unten zum Infoblatt/Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>obere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 02.12.2020</p> <p>Mit dem in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorentwurf) respektive der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage auf einer ca. 3,3 ha großen Industriebrache des ehemaligen Heizkraftwerks in Dessau- Alten nördlich der Köthener Straße und westlich der Uthmannstraße geschaffen werden.</p> <p>Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Stadt Dessau-Roßlau).</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird auf mögliche Belästigungen durch Blendwirkungen infolge von Reflexionen an der im Osten direkt angrenzenden Wohnbebauung Uthmannstraße hingewiesen. Ich verweise auf die Anforderungen und Hinweise der sogenannten LAI- Lichtrichtlinie (LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012), speziell auch auf den Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“.</p> <p>Obere Wasserbehörde, Stellungnahme vom 02.12.2020</p> <p>Ich teile Ihnen mit, dass mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau derzeit keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 — Wasser— berührt werden.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich vorliegend nicht um eine genehmigungspflichtige Anlage nach BImSchG handelt. Die zuständige untere Immissionsschutzbehörde wurde ebenfalls beteiligt. (siehe TÖB 78)</p> <p>Eine Behandlung des Aspekts möglicher Blendwirkungen wird wie folgt in den Umweltbericht zur 14. FNP-Änderung unter Kapitel 5.5 und im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 aufgenommen: Die Solarmodule sind nach Süden ausgerichtet. Es werden reflexionsarme Gläser eingesetzt. Ausrichtung und Bauweise werden verbindlich im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 geregelt. Die Wohngebäude der Uthmannstraße liegen weit vom Baufeld entfernt und zu weit östlich, als dass Reflexionen, die zu Blendungen führen könnten, dort zu erwarten wären. Nach Süden grenzen Gewerbebauten das Baufeld ab. Die Wohngebäude südlich der Köthener Straße können nicht beeinträchtigt werden, da ein Gehölzstreifen und Gewerbegebäude das Gebiet in diese Richtung abschirmen.</p>

<p>Da externe Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen sind, weise ich darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen im Deichbereich gemäß §§ 96 und 97 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt verboten sind.</p> <p>Obere Abwasserbehörde, Stellungnahme vom 24.11.2020</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVWA berührt.</p> <p>obere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 17.11.2020</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau.</p> <p>Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl: Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Externe Ausgleichsmaßnahmen im Deichbereich werden nicht vorgesehen. Die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen sollen auf dem städtischen Flurstück 2924 in der Flur 9 der Gemarkung Törten umgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um eine Waldumbaumaßnahme. Die Maßnahme ist im Umweltbericht zur 14. FNP-Änderung unter Kapitel 4.4 und im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 näher beschrieben.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine abwasserrechtlichen Belange berührt sind.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige untere Naturschutzbehörde vertreten werden (siehe TÖB 78).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht werden beachtet. Dies wird im Umweltbericht zur 14. FNP-Änderung dargestellt. Konkretisiert und detailliert wird es im Umweltbericht zum parallelen Bebauungsplan.</p>
---	---

4.5 TÖB 5 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Stellungnahme vom siehe unten zum Infoblatt/Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Abt. Bodendenkmalpflege vom 23.11.2020</p> <p>Aus Sicht der Bodendenkmalpflege bestehen keine Bedenken. Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Grundsätzlich gelten aber für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 (3) DenkmSchG LSA, die besagen:</p> <p>Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahme in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. sind, hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 03.12.2020</p> <p>Die geplanten Vorhaben berühren keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Die Stellungnahme der Abt. Bodendenkmal-pflege geht Ihnen gesondert zu.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung unter Kapitel 4.6 aufgenommen. Zusätzlich ist eine entsprechende Regelung im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 enthalten.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege berührt sind.</p>

4.6 TÖB 10 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Stellungnahme vom 09.12.2020 zum Infoblatt/Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>() Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.</p> <p>() Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</p> <p>(x) Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.</p> <p>(x) Fachliche Stellungnahme:</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Geplant ist die künftige Darstellung als Sonderbaufläche "Photovoltaik". Gegen die Ausweisung des Gebietes als Sonderbaufläche "Photovoltaik" bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.</p> <p>Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.</p> <p>Ferner gibt es aus der, Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Das ALFF Anhalt wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des ALFF Anhalt keine Bedenken oder Einwände gegen die Ausweisung des Gebietes als Sonderbaufläche "Photovoltaik" bestehen. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

4.7 TÖB 14 – Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB)

Stellungnahme vom 01.12.2020 zum Infoblatt/Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Mit Schreiben vom 04.11.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Planungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu den o.g. Planungen, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen der Änderung des FNP sowie der Aufstellung des Bebauungsplans nicht entgegen.</p> <p>Am nachgefragten Standort bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p> <p>Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)</p> <p><u>Geologie</u> <i>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</i> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken oder weiteren Hinweise.</p> <p>Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 - 53579 507)</p> <p><i>Hydro- und Umweltgeologie:</i></p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der LAGB, Abteilung Bergbau der Planung nicht entgegenstehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es im Hinblick auf den Baugrund keine Bedenken zum Vorhaben gibt.</p>

<p>Aus hydrogeologischer Sicht sind beim gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bedenken zu äußern oder Hinweise zu erteilen.</p> <p>Der Flurabstand (Grundwasserstand unter Gelände) beträgt nach im LAGB vorliegenden Daten 3 bis 5 m. Bohrungen im Umfeld des Vorhabens dokumentieren mächtige Sande im Untergrund. Auf Grund der vorherigen Bebauung sind Fundamentreste und ggf. Verunreinigungen des Bodens zu erwarten. Kartengrundlagen des LAGB geben Hinweis auf eine zwischenzeitlich verfüllte Abgrabung im Norden des Planungsgebietes. Eine Recherche bezüglich eines Altlastenverdachttes beim zuständigen Umweltamt der Stadt Dessau-Roßlau wird deshalb empfohlen.</p> <p>Bearbeiter Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus hydrologischer Sicht keine Bedenken oder Hinweise zum Vorhaben gibt.</p> <p>Bis auf die Kabelverlegungen werden keine tiefer gehenden Bodenarbeiten stattfinden. Die Träger der Modultische werden in den Boden gerammt. Es wird daher nur ein Hinweis auf möglicherweise vorhandene Verunreinigungen und die Meldepflicht im Kapitel 3.5.1 Altlasten im Umweltbericht zur 14. FNP-Änderung aufgenommen.</p>
---	--

4.8 TÖB 15 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Stellungnahme vom 11.11.2020 zum Infoblatt/Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen Fortführung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 40), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.</p> <p>Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.</p> <p>Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Hinweis wurde in die Begründung unter Kapitel 4.7 aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern deren Verwirklichung.</p>

4.9 TÖB 16 – Landesamt für Verbraucherschutz

Stellungnahme vom 23.11.2020 zum Infoblatt/Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p> <input checked="" type="checkbox"/> Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. <input checked="" type="checkbox"/> Eine weitere Beteiligung im Verfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird. <input type="checkbox"/> Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird. <input type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme </p> <p>Die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustV0 GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustV0) vom 28.Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionsschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).</p> <p>Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S. 1283), wird hingewiesen.</p> <p>Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten vom Bauordnungsamt vorliegen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Landesamtes für Verbraucherschutz nicht berührt werden und eine weitere Beteiligung im Planverfahren nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern deren Verwirklichung.</p> <p>Die Hinweise werden an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergegeben.</p> <p>Die Anfertigung von Bauantragsunterlagen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p>

4.10 TÖB 21 – Biosphärenreservat Mittelelbe

Stellungnahme vom 24.11.2020 zum Infoblatt/Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Nach überschlägiger Prüfung der im Infoblatt beschriebenen Planung nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Folgendes mitteilen:</p> <p>Das Bebauungsplangebiet und damit auch die Änderungsflächen im Flächennutzungsplan befinden sich nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe. Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Bereich berührt werden, liegen nicht vor.</p> <p>Da noch keine Quantifizierung des Eingriffs vorliegt, können eventuelle Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lage und Relevanz nicht beurteilt werden.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Im Rahmen der Planung hat sich herausgestellt, dass auf Grundlage des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt vom 16.11.2004) ein Defizit von rund 20.000 Punkten auszugleichen ist. Die dafür erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen sollen auf dem städtischen Flurstück 2924 in der Flur 9 der Gemarkung Törten umgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um ein Waldflurstück, in dem eine Waldumbaumaßnahme geplant ist. Die Maßnahme ist im Umweltbericht zur 14. FNP-Änderung (Kapitel 4.4) und im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 näher beschrieben.</p>

<p>Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.</p> <p><u>Hinweise</u> Am 27.04.2019 ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP A-B-W vom 14.09.2018) in Kraft getreten. Die Bekanntmachung der Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde vom 21.12.2018 erfolgte in den Amtsblättern der Stadt Dessau-Roßlau am 26.04.2019, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 26.04.2019 und des Landkreises Wittenberg am 27.04.2019.</p> <p>Text, Umweltbericht, zusammenfassende Erklärung und kartografische Darstellung können auf der Internetseite</p> <p>https://www.planungsregion-abw.de</p> <p>bzw. im Regionalen Informationssystem</p> <p>https://34.ip-54-38-157.eu/mapbender/application/regionalplanung</p> <p>eingesehen werden.</p> <p>Das Änderungsgebiet befindet sich gern. Grundsatz 9 Nr. 1 REP A-B-W innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Hochwasserschutz "Elbe". Demzufolge sind die Grundsätze der Raumordnung, welche in G 10 bis G 13 REP A-B-W festgelegt wurden, bei der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Eine Auseinandersetzung mit der Thematik "Lage der Fläche im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz" erfolgt in der Begründung im Kapitel 4.2. Es wird dargelegt, dass die geplante Maßnahme nicht im Widerspruch zu den im REP dargestellten Grundsätzen für die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz steht.</p>
---	---

4.12 TÖB 45 – DVV – Stadtwerke Dessau

Stellungnahme vom 11.11.2020 zum Infoblatt/Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau vom 14.10.2020 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 68 - „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.</p> <p>Die vorgelegten Planungsunterlagen wurden durch die Medienträger der Stadtwerke Dessau geprüft. Ein Teil der Fernwärme-Primärtrasse TM000 im nordöstlichen Plangebiet muss dinglich gesichert werden. Diese Trasse ist zur Versorgung des Wohngebietes Dessau-Zoberberg bis zum Städtischen Klinikum notwendig. Während das angezeigte Bebauungsgebiet über keine Gasleitungen unserer Rechtsträgerschaft verfügt, befindet sich eine Gasleitung in den Ausgleichsflächen, die nicht überbaut werden darf.</p> <p>Unter Einhaltung der gültigen Vorschriften und Beachtung vorgenannter Hinweise stimmen die Medienträger der Stadtwerke Dessau dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau grundsätzlich zu.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Die Fernwärmeleitung und das Leitungsrecht wurden in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 sowie in der Planzeichnung festgesetzt.</p> <p>Im südöstlichen Plangebiet befinden sich eine Hoch- und eine Niederdruckgasleitung die sich nach unserem Kenntnisstand in der Rechtsträgerschaft der Stadtwerke Dessau befinden. Die Leitungen befinden sich jedoch in einem Bereich der als Verkehrsfläche mit Standort für Wertstoffcontainer festgesetzt ist. Eine Überbauung mit Hochbauten kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Zustimmung der Stadtwerke zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.</p>

4.13 TÖB 49 – GASCADE GmbH & Co.KG

Stellungnahme vom 19.11.2020 zum Infoblatt/Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlagen der GASCADE GmbH & Co.KG nicht betroffen sind.</p> <p>Im Rahmen der Planung hat sich herausgestellt, dass auf Grundlage des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt vom 16.11.2004) ein Defizit von rund 20.000 Punkten auszugleichen ist. Die dafür erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen sollen auf dem städtischen Flurstück 2924 in der Flur 9 der Gemarkung Törten umgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um ein Waldflurstück, in dem eine Waldumbaumaßnahme geplant ist. Die Maßnahme ist im Umweltbericht zur 14. FNP-Änderung (Kapitel 4.4) und im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 näher beschrieben.</p> <p>Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen der förmlichen Offenlage.</p> <p>Sonstige Leitungsbetreiber wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Im Ergebnis konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass Telekommunikationsanlagen und Gasleitungen im Plangebiet vorhanden sind, die nicht überbaut werden.</p>

4.14 TÖB 50 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS)

Stellungnahme vom 03.12.2020 zum Infoblatt/Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Vorgang-Nr.: TG-V83993</p> <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Plangebietes keine Anlagen der MITGAS vorhanden sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern deren Verwirklichung.</p>

4.15 TÖB 51 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Stellungnahme vom 18.01.2020 zum Infoblatt/Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen Anlagen ersichtlich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Planungsgebietes eine stillgelegte Telekommunikationsanlage befindet, diese wird in den Bestandsunterlagen jeweils durchkreuzt dargestellt.</p> <p>Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p> <p>Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.</p> <p><u>Hinweise zu Telekommunikationsanlagen (TK bzw. FM):</u> Die Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die envia TEL GmbH mit Sitz in Halle. Bei Fragen zu diesen Anlagen wenden Sie sich bitte an envia TEL, Ansprechpartner: Herr Fischer, Tel.: 0345 216-2899 bzw. Herr Eller, Tel.: 0345 216-2538.</p> <p>Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.</p> <p>Um die Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen.</p>	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese stillgelegte Telekommunikationsanlage befindet sich im Bereich der vorhandenen Fernwärmetrasse im nordöstlichen Plangebiet und hier in einer vorgesehenen Ausgleichsfläche. Für den betreffenden Bereich wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Aufstellung des Bebauungsplanes, sondern deren Verwirklichung.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Ein erforderliches Freilegen von Kabelanlagen ist mit enviaTEL abzustimmen.</p> <p>Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.</p> <p>Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:</p> <p>MITNETZ STROM, Standort Naumburg, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg</p> <p>Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal einzuholen:</p> <p>https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan-schachtscheinauskunft</p> <p>Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand der zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern deren Verwirklichung.</p>
--	---

4.16 TÖB 54 – GDMcom mbH

Stellungnahme vom 11.11.2020 zum Infoblatt/Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung																								
<p>... bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="203 469 1124 932"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen*</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>¹) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die genannten Anlagenbetreiber nicht betroffen sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anlagenbetreiber wird im Rahmen der förmlichen Offenlage beteiligt.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																						
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein																						
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																						

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Anhang - Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Der angefragte Bereich ist in der Stellungnahme korrekt dargestellt.

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

<p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen der/des oben genannten Anlagenbetreiber/s, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Sollte der räumliche Geltungsbereich der Planung erweitert oder verlagert werden soll das Unternehmen GDMcom erneut an den Verfahren zur Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt werden. Im Übrigen betreffen die Anregungen nicht die Aufstellung des Bebauungsplanes, sondern deren Verwirklichung.</p> <p>Da das Unternehmen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, für das die GDMcom nicht oder nur zum Teil zuständig ist, nicht betroffen ist, ist eine Beteiligung des Unternehmens GasLINE an der Aufstellung des Bebauungsplans nicht erforderlich und soll nicht erfolgen.</p> <p>Die Stadtwerke Dessau, das Unternehmen GASCADE GmbH & Co. KG und die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS) sind als Betreiber weiterer Gasnetze zum Vorentwurf beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden.</p>
---	--

5. Stellungnahmen der Stadtverwaltung

5.1 Ämter ohne Stellungnahmen

zum Infoblatt vom 30.06.2020 / Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none">• I-07-2-Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten• II-72-Stadtpflegebetrieb / Abfall / Friedhof• V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz• VI-61-2-Stadtentwicklung und Förderung• VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Marketing	<p>Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.</p>

5.2 Ämter ohne Einwendungen und Hinweise

zum Infoblatt vom 30.06.2020 / Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<ul style="list-style-type: none">• II-32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung• II-37-Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienste• III-61-3 Geodienstleistungen• VI-63-Bauordnungsamt• VI-65-Zentrales Gebäudemanagement	Die Fachämter der Stadt Dessau-Roßlau wurden frühzeitig am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

5.3 TÖB 71 – Amt III-61-0.1 Untere Denkmalschutzbehörde

Stellungnahme vom 02.11.2020 zum Infoblatt/Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und 14. Änderung des FNP für den Stadtteil Dessau werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Baudenkmalpflege: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden, wie in der Tabelle der Schutzgüter dargestellt. In der Umgebung des Vorhabens befinden sich die Baudenkmale Hünefeldstr. 1 — ehem. Gasthof; Hünefeldstr. 3 — Villa und der Bahnhof Alten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität der Kulturdenkmale ist durch das Vorhaben nicht gegeben.</p> <p>Archäologie: Die Belange der Archäologie wurden noch nicht dargestellt. Grundsätzlich können Belange der Archäologie berührt sein. Inwieweit archäologische Kulturdenkmale betroffen sind, oder Anhaltspunkte bestehen, dass archäologische Kulturdenkmale bei Erd- und Bauarbeiten entdeckt werden könnten, kann nur durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Bereich Bodendenkmalpflege, eingeschätzt werden. Gem. Stellungnahme des LDA sind nach gegenwärtigen Wissenstand im Bereich des Vorhabens keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde und Befunde gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA ist hinzuweisen.</p> <p>Auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen wurden in die Begründung unter Kapitel 4.6 übernommen.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 23.11.2020 und vom 03.12.2020 ist zu entnehmen, dass aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken zum Vorhaben bestehen und die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht berührt werden.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 übernommen. Zusätzlich ist eine entsprechende Regelung im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan NR. 68 unter § V 4 aufgenommen.</p>

5.4 TÖB 76 – Amt VI-66-Tiefbauamt

Stellungnahme vom 10.12.2020 zum Infoblatt/Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Aus der Sicht des Tiefbauamtes gibt es keine grundsätzlichen Einwände zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ sowie der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau - Informationsblatt Stand 30.06.2020.</p> <p>Zur verkehrlichen Erschließung: Das Plangebiet liegt mit der östlichen Seite an der Uthmannstraße und mit der westlichen Seite an der Köthener Straße (von Süd nach Nord verlaufender Teil) an. Beide Straßen gelten gemäß Widmungsvermutung 1. V. m. Rechtsprechung als öffentlich gewidmet und werden vom Straßenbauasträger, Tiefbauamt, dauerhaft verwaltet und unterhalten.</p> <p>Die Errichtung einer Zufahrt ist von beiden Straßen dem Grunde nach möglich, wobei die unmittelbaren Kreuzungsbereiche auszunehmen sind. Im Informationsblatt steht auf Seite 2 <i>„Das Grundstück liegt an der „Uthmannstraße“ und ist über diese verkehrlich angebunden. In diesem Bereich soll eine private Zufahrtsfläche festgesetzt werden.“</i> Nach der Abbildung 4 auf Seite 5 ist die Zufahrt an der Köthener Straße dargestellt. Die vorliegenden Planunterlagen sind in Bezug der Anordnung der privaten Zufahrtsfläche widersprüchlich. In der weiteren Planbearbeitung ist hier eine Klarstellung vorzunehmen. Gewässer und forstwirtschaftliche Anlagen sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Hinweis: Hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes sind die Stellungnahmen der Versorgungsträger, insbesondere die Stellungnahme des Ingenieurbüros der DVV Stadtwerke grundlegend maßgebend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Flächennutzungsplanebene besteht kein Handlungsbedarf. Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einwendung wird gefolgt, in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 erfolgt eine einheitliche mit der Karte übereinstimmende Beschreibung.</p> <p>Eine entsprechende Klarstellung ist erfolgt. Die Erschließung soll nach dem Willen des Vorhabenträgers nur noch über die Zufahrt von der Köthener Straße aus erfolgen. Hierbei muss ein privates Grundstück (Lidl-Parkplatz) überfahren werden. Ein entsprechendes Überfahrtsrecht ist vertraglich geregelt und im Grundbuch entsprechend eingetragen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

5.5 TÖB 78 – Amt VI-83-Amt für Umwelt- und Naturschutz

Stellungnahme vom 10.12.2020 zum Infoblatt/Vorentwurf	Vorschlag für die Abwägung
<p>Stellungnahme</p> <p>Nach Kenntnisnahme und Prüfung der am 6. November 2020 zur Verfügung gestellten Unterlagen zum in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Stadtteil Dessau bestehen seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz grundsätzlich keine Einwände. Durch die Fachbereiche werden nachfolgende Hinweise, Änderungserfordernisse sowie die Ergänzung von erforderlichen Unterlagen/Aussagen formuliert:</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung.</p> <p>Altlasten, schädliche Bodenveränderungen sowie dahingehende Verdachtsflächen i. S. d. Bodenschutzrechtes sind für den Planbereich bekannt. Dies wird im Infoblatt bereits angegeben. Einschränkungen daraus ergeben sich nicht, es wird jedoch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es insbesondere bei derartigen Standorten nicht vollkommen auszuschließen ist, dass im Rahmen von Erdarbeiten zum Antreffen schädlicher Bodenveränderungen kommen kann, was im Weiteren dann zu einer nicht unerheblichen Kostensteigerung und möglicherweise durch das Einleiten erforderlicher bodenschutzbehördlicher Maßnahmen auch zu einem Zeitverzug führen kann.</p> <p>Auf der Fläche befand sich bis zum Rückbau im Jahr 2001 ein Heizwerk. Weder im Rahmen der Ersterkundung mit Bodenuntersuchung im Jahr 1996 noch im Zuge des Rückbaues konnten schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden. Aus diesem Grund war der Standort aus dem Altlastenverdacht zu entlassen und im Altlastenkataster zu archivieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Das Vorhaben soll im Innenbereich durchgeführt werden. Damit handelt es sich um eine Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung und entspricht den Forderungen des § 1 BauGB und damit auch den Grundforderungen des Bodenschutzes, wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen und zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Flächen, die die natürlichen Bodenfunktionen in erhöhtem Maße wahrnehmen, auf ein Minimum zu reduzieren ist. Dem vorsorgenden Bodenschutz wird damit in ausreichendem Umfang genüge getan, dennoch gilt bei jedweder Planung, so auch hier, dass das Maß der Flächenversiegelung auf ein absolutes Minimum bzw. das absolut erforderliche Maß zu beschränken ist. Auf eine Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) kann verzichtet werden, da für den Innenbereich nicht die erforderliche Datendichte vorliegt und die Planung, wie bereits erwähnt, die Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes berücksichtigt.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sowie gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht vorhanden. Der vorhandene Baumbestand ist durch die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau geschützt.</p> <p>Das Aufstellungsverfahren zum VE-Plan erfolgt im Regelverfahren. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.</p> <p>Der Umweltbericht zum VE-Plan beinhaltet einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) sowie einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Im Rahmen des LBP wird die Eingriffsregelung abgearbeitet. Außerdem werden Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei nicht vermeidbaren Eingriffen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt. Nach Angaben der DVV wurde das Büro LPR GmbH bereits mit der Erarbeitung des Umweltberichtes und des AFB beauftragt.</p> <p>Der im Angebot der LPR GmbH beschriebene Leistungsumfang für den AFB wird als ausreichend eingeschätzt.</p>	<p>Die Bodenversiegelung ist sehr gering und beschränkt sich auf die Anlage von Trafostationen. Die Module selbst werden auf Tischen installiert, deren Träger in den Boden gerammt werden. Die Abstände zwischen den Modulreihen sind ausreichend breit, so dass Licht und Wasser auch auf die Flächen unter den Modulen gelangen. Detailliertere Ausführungen und Darstellungen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt für die Gesamtplanung im parallelen Bebauungsplanverfahren eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit der auch die entfallenden Bäume erfasst und ausgeglichen werden. Basis der Beurteilung des Kompensationsbedarfs war die Biotop- und Nutzungstypenkartierung (siehe Anlage 1.5). Ein Ersatz der Bäume nach Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau ist demnach nicht gesondert nötig. Für den Flächennutzungsplan ergibt sich kein Handlungsbedarf</p> <p>Betrifft nur das Bebauungsplanverfahren, auf Flächennutzungsplanebene kein Handlungsbedarf.</p>
---	---